

Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BMDW- 61.002/0011- III/4/2018	BAK/KS- GSSt/DZ/Ho	Daniela Zimmer	501 65 DW12722	501 65 DW12693	07.11.2018

E-Government-Gesetz

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zweck des Vorhabens

Der Entwurf trägt den geänderten Zuständigkeiten (aufgrund der Novelle des Bundesministeriengesetzes 2017) Rechnung. Zuständigkeiten im Bereich der Digitalisierung, die bisher vom Bundeskanzleramt bzw Finanzministerium wahrgenommen wurden, zählen nun zu den Agenden des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Anliegen

Einbindung der Datenschutzbehörde in die Stammzahlenregisterführung

Auch die „Angelegenheiten des e-Governments“ und die äußerst datenschutzsensiblen Aufgaben der Stammzahlenregisterbehörde fallen künftig in den Wirkungsbereich des Digitalisierungsministeriums. Letztere wurden bislang von der Datenschutzbehörde wahrgenommen. Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass dieser Schritt offenbar auch mutmaßlichen Unvereinbarkeiten vorbeugen soll: „Im Falle möglicher Datenschutzverletzungen, etwa im Zusammenhang mit der Berechnung von Stammzahlen oder bereichsspezifischen Personenkennzeichen, können Zweifel an der Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde bestehen.“

Die BAK hält dieser bloßen Annahme entgegen, dass umgekehrt mit der Übertragung der Führung des Stammzahlenregisters zur eindeutigen Identifikation von Personen an das Wirtschaftsressort ein Verlust an fachlicher Datenschutz- und Datensicherheitskompetenz einhergehen könnte. Die Stammzahlenbehörde erstellt und verwaltet verschlüsselte bereichsspezifische Personenkenneichen für verschiedene (vorwiegend behördliche) Datenanwendungen. Angesichts der Datenschutzsensibilität der Generierung von Personenkenneichen zählt es zu den vorrangigen Aufgaben des Registerverantwortlichen, für bestmögliche Datensicherheit zu sorgen.

Vor diesem Hintergrund wäre (über die allgemeinen Prüfbefugnisse der Datenschutzbehörde nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw dem Datenschutzgesetz (DSG) hinaus) die Einbindung der Datenschutzbehörde in die laufende Geschäftsbesorgung im vorliegenden Entwurf rechtlich unbedingt abzusichern.

Durchgängige Regeln zur Barrierefreiheit

Die Erläuterungen stellen ein eigenes Web-Zugänglichkeits-Gesetz zur Umsetzung der gleichnamigen EU-Richtlinie in Aussicht, womit die bisherigen Regeln zum barrierefreien Zugang für behördliche Internetauftritte im e-Government-Gesetz entfallen könnten. Um einen in zeitlicher Hinsicht unmittelbaren Übergang sicherzustellen, sollte jedenfalls ein Außerkrafttreten der alten Regelung erst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen vorgesehen sein.

Renate Anderl
Präsidentin
F.d.R.d.A.

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A.